

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter

ERICH.SIMETZBERGER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652215
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.772.147

Wien, 16. November 2022

Koralmbahn Graz – Klagenfurt
UVP-Abschnitt Aich – Althofen/Drau
EB-Einreichabschnitt Aich – Mittlern
km 83,444 – 92,970
Änderungsgenehmigungsprojekt 2021

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.10.2008, GZ. BMVIT-820.234/0011-IV/SCH2/2008, wurde der (damaligen) ÖBB-Infrastruktur Bau AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den damals in Geltung stehenden §§ 35 und 36 Abs und 2 EisbG idF BGBl. I Nr. 163/2005 erteilt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 7.10.2019, GZ. BMVIT-820.234/0003-IV/IVVS4/2019, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG als Rechtsnachfolgerin der ÖBB-Infrastruktur Bau AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den § 31a ff EisbG unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Bewilligung sowie die forstrechtliche Rodungsbewilligung für das „Differenz- und Änderungsgenehmigungsprojekt 2014“ erteilt.

Diesen Genehmigungen liegt die nach Durchführung des mit Schreiben der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) vom 21.3.2002 angeregten Trassenverordnungsverfahrens für diese Hochleistungsstrecke samt Umweltverträglichkeitsprüfung mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4.4.2006, BGBl. II Nr. 140/2006, erfolgte Bestimmung des Trassenverlaufs des Teilabschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz-Klagenfurt zugrunde.

Mit Schreiben vom 14.6.2021 bzw. ergänzendem Schreiben vom 28.3.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG nunmehr die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG für das im beiliegende Bauentwurf dargestellte Änderungsgenehmigungsprojekt („Einreichprojekt 2021“) beantragt und dazu auch ein entsprechendes Gutachten gemäß § 31a EisbG vorgelegt. Dieser Antrag umfasst auch den Antrag auf Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 127 Abs 1 lit b iVm § 38 WRG sowie auf Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß § 185 Abs 6 iVm §§ 17ff ForstG.

Beschreibung des Vorhabens:

Das Änderungsgenehmigungsprojekt („Einreichprojekt 2021“) umfasst insbesondere das Objekt „Jauntalbrücke“ und Hochbauten (Schaltstationen inkl. Funkmast), die Anpassung von Lärmschutz- und Wildleitanlagen, die Änderung eisenbahntechnischer Einrichtungen sowie die Anpassung des Wegenetzes einschließlich der hierfür erforderlichen Rodungsmaßnahmen.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann **ab Donnerstag, den 24. November 2022**, bis einschließlich **Donnerstag, den 5. Jänner 2023**, zur Einsicht auf:

- Anträge der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.6.2021 und vom 28.3.2022;
- Antragsunterlagen samt Gutachten gemäß § 31a EisbG der Stella und Setznagel GmbH vom 18.5.2021;
- Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung, DI Franz Pinkl, vom 8.4.2022;
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung, gutachterliche Auseinandersetzung mit den Änderungen, vom 7.10.2022.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer Nr. 7E27, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/71162 DW 652807 bzw. DW 652215);
- **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.-Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg;
- **Gemeinde Ruden**, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden;
- **Gemeinde Feistritz ob Bleiburg**, 9143, St. Michael ob Bleiburg 111, St. Michael ob Bleiburg;

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

Gegen dieses Vorhaben können innerhalb der Auflagefrist (24. November 2022 bis 5. Jänner 2023) beim **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/E2, Postfach 201, 1000 Wien, **schriftlich Einwendungen** eingebracht werden.

Als **Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können **Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**,

das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Kärnten weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden und im Internet (www.bmk.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.